
Volksabstimmung

26. September 2021

Erste Vorlage

**Volksinitiative «Löhne entlasten,
Kapital gerecht besteuern»**

Zweite Vorlage

Ehe für alle



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage
Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	8
Argumente	→	16
Abstimmungstext	→	20

Zweite Vorlage
Ehe für alle

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	22
Argumente	→	26
Abstimmungstext	→	30



Die Videos zu den
Abstimmungen:

admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:

VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»

Ausgangslage

Heute werden im Grundsatz sämtliche Einkünfte wie Löhne, Renten und Kapitaleinkommen (z. B. Zinsen, Dividenden und Erträge aus Vermietung) in vollem Umfang versteuert. Diese Einkommenssteuern tragen dazu bei, Ungleichheiten bei der Verteilung der Einkommen innerhalb der Bevölkerung abzuschwächen. So zahlen einkommensstarke Personen prozentual mehr als einkommensschwache. Nebst den Steuern gibt es noch weitere Instrumente zur Umverteilung. Der grösste Teil der Umverteilung erfolgt über Sozialleistungen wie Renten oder Sozialhilfe.

Die Vorlage

Aus Sicht der Initiantinnen und Initianten ist die bestehende Umverteilung nicht ausreichend und die Besteuerung nicht gerecht genug. Sie fordern eine stärkere Besteuerung hoher Kapitaleinkommen. Ab einem bestimmten Betrag sollen Kapitaleinkommen bei der Steuerberechnung stärker gewichtet und anderthalbfach gezählt werden. Für jeden Franken oberhalb dieses Betrags müsste so viel an Steuern bezahlt werden, als würde es sich dabei um Fr. 1.50 handeln. Ab welchem Betrag die höhere Besteuerung gilt, wird bei einer Annahme der Initiative durch das Parlament bestimmt. Die Einnahmen, die durch die höhere Besteuerung erzielt werden, sollen für Steuerermässigungen für Personen mit tiefen oder mittleren Arbeitseinkommen oder zugunsten der sozialen Wohlfahrt eingesetzt werden.

Vorlage im Detail	→	8
Argumente	→	16
Abstimmungstext	→	20

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative
«Löhne entlasten, Kapital gerecht
besteuern» annehmen?**

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Nein

Für Bundesrat und Parlament schwächt die Initiative den Standort Schweiz und die Anreize zum Sparen. Dies hat schädliche Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Wohlstand. Im internationalen Vergleich sind die Einkommen in der Schweiz gleichmässig verteilt, und Kapital wird bereits recht hoch besteuert.

admin.ch/besteuerung-kapital

Empfehlung des
Initiativkomitees

Ja

Für das Komitee führt die Initiative zu einer gerechteren Besteuerung und sie entlastet 99 % der Bevölkerung. Heute seien Kapitaleinkommen auf diverse Arten privilegiert. Davon profitierten die Reichsten, die mit Geld spekulierten. Dieses fehle den arbeitenden Menschen und in der Realwirtschaft.

99prozent.ch

99prozent-ja.ch

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



In Kürze

Ehe für alle

Ausgangslage

Heute können zwei Frauen oder zwei Männer in der Schweiz nicht heiraten. Sie haben lediglich die Möglichkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Diese wurde zwar in den letzten Jahren in einzelnen Punkten der Ehe rechtlich angenähert. Es bestehen aber nach wie vor Unterschiede, namentlich bei der Einbürgerung, bei der Adoption von Kindern sowie beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. Bundesrat und Parlament wollen diese Ungleichheiten beseitigen und die Ehe für alle Paare öffnen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen: Auch in Zukunft sollen nur Mann und Frau eine Ehe eingehen dürfen.

Die Vorlage

Mit dem geänderten Gesetz können auch gleichgeschlechtliche Paare zivil heiraten. Sie werden anderen Ehepaaren damit institutionell, aber auch rechtlich gleichgestellt. So können der ausländische Ehemann eines Schweizerers sowie die ausländische Ehefrau einer Schweizerin sich erleichtert einbürgern lassen. Gleichgeschlechtliche Ehepaare können zudem gemeinsam ein Kind adoptieren. Ausserdem erhalten verheiratete Frauenpaare Zugang zur gesetzlich geregelten Samenspende. Eingetragene Partnerschaften können in eine Ehe umgewandelt, jedoch nicht mehr neu eingegangen werden.

Vorlage im Detail	→	22
Argumente	→	26
Abstimmungstext	→	30

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 18. Dezember 2020 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für alle) annehmen?**

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Ja

Bundesrat und Parlament wollen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnen. Damit soll die heutige Ungleichbehandlung beseitigt werden. Alle Paare sollen heiraten können und so die gleichen Rechte und Pflichten haben. Die Vorlage trägt einem Bedürfnis vieler Menschen Rechnung.

[🔗 admin.ch/ehe-fuer-alle](https://www.admin.ch/ehe-fuer-alle)

Empfehlung
der Referendums-
komitees

Nein

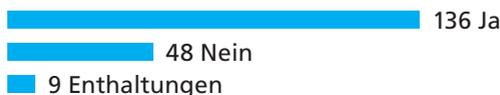
Die Referendumskomitees wollen die Ehe als eine Verbindung von Mann und Frau schützen. Dies, weil nur aus dieser Verbindung auf natürliche Weise Kinder entstehen könnten. Das neue Gesetz führe zu Vaterlosigkeit. Auf der Strecke bleibe das Kindeswohl. Zudem sei das Gesetz verfassungswidrig.

[🔗 ehefueralle-nein.ch](https://www.ehefueralle-nein.ch)

[🔗 nein-zur-samenspende-für-gleichgeschlechtliche-paare.ch](https://www.nein-zur-samenspende-für-gleichgeschlechtliche-paare.ch)

[🔗 mariage-homosexuel.ch](https://www.mariage-homosexuel.ch)

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



Im Detail

Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»

Argumente Initiativkomitee	→	16
Argumente Bundesrat und Parlament	→	18
Abstimmungstext	→	20

Einkommens- und Vermögensverteilung

In der Schweiz sind die Einkommen *vor* Abzug der Steuern und Erhalt von Sozialleistungen (z. B. Renten oder Sozialhilfe) gleichmässiger verteilt als in den meisten anderen OECD-Ländern. Auf das einkommensstärkste Prozent der Bevölkerung entfallen gut 10 % des gesamten Einkommens. Es gibt Anzeichen, dass die Einkommensungleichheit *vor* Abzug der Steuern und Erhalt von Sozialleistungen in der Schweiz in den letzten zwei Jahrzehnten leicht zugenommen hat. Der Anteil des Kapitaleinkommens am gesamten Einkommen blieb in diesem Zeitraum konstant. Betrachtet man die Verteilung der verfügbaren Einkommen, also diejenigen Einkommen, die der Bevölkerung *nach* Abzug der Steuern und Erhalt von Sozialleistungen tatsächlich zur Verfügung stehen, dann liegt die Schweiz etwa im Mittelfeld der OECD-Länder. Bei den Vermögen ist in der Schweiz der Anteil des reichsten Prozents der Bevölkerung am Gesamtvermögen in den letzten zwei Jahrzehnten gestiegen. Um die Ungleichheiten innerhalb der Bevölkerung zu reduzieren, erfolgt eine Umverteilung über Steuern und Sozialleistungen.¹

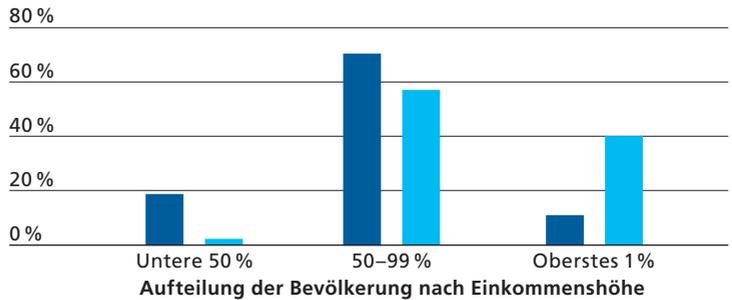
Umverteilung über Steuern

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern zahlen einkommensstarke Personen prozentual mehr als einkommensschwache. Dadurch tragen diese Steuern zur Umverteilung bei. So verdient zum Beispiel das einkommensstärkste Prozent der Bevölkerung gut 10 % des Gesamteinkommens, bezahlt aber rund 40 % der direkten Bundessteuer.²

- 1 Internationaler Vergleich der Einkommen: OECD 2017 ([🔗 oecd.org](https://www.oecd.org/) > Topics > Social and Welfare Issues > Income Distribution and Poverty Database); Einkommensverteilung: Bundesamt für Statistik (BFS), Haushaltsbudgeterhebung 1998–2018 ([🔗 bfs.admin.ch](https://www.bfs.admin.ch/) > Statistiken finden > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Soziale Situation, Wohlbefinden und Armut > Ungleichheit der Einkommensverteilung); Vermögensverteilung: Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen 1997–2017 ([🔗 estv.admin.ch](https://www.estv.admin.ch/) > Steuerpolitik Steuerstatistiken Publikationen > Steuerstatistiken > Fachinformationen > Steuerstatistiken); Anteil des Kapitaleinkommens: BFS ([🔗 bfs.admin.ch](https://www.bfs.admin.ch/) > Statistiken finden > Volkswirtschaft > Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung > Kontensequenz).
- 2 ESTV, Statistik Direkte Bundessteuer, Natürliche Personen 2017 ([🔗 estv.admin.ch](https://www.estv.admin.ch/) > Steuerpolitik Steuerstatistiken Publikationen > Steuerstatistiken > Fachinformationen > Steuerstatistiken > Direkte Bundessteuer).

Verteilung von Einkommen und Steuern

Anteil am Gesamteinkommen und Anteil an der direkten Bundessteuer



■ Anteil am Gesamteinkommen
 ■ Anteil an der direkten Bundessteuer

Quelle: Statistik Direkte Bundessteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Den Grossteil der Einkommenssteuer erheben die Kantone und Gemeinden: Auch dort bezahlen einkommensstarke Personen prozentual mehr Steuern. Bei den kantonalen Einkommenssteuern ist der Anteil, der vom einkommensstärksten Prozent bezahlt wird, geringer als bei der Bundessteuer.

Umverteilung über Sozialleistungen

Die Umverteilung von Einkommen erfolgt in der Schweiz vor allem über Sozialleistungen. Den grössten Teil der Sozialleistungen bilden die Altersvorsorge, die Gesundheitskosten sowie die Invaliden- und die Arbeitslosenversicherung. Insgesamt betragen die Ausgaben für Sozialleistungen im Jahr 2018 etwa 177 Milliarden Franken. Das entspricht, ähnlich wie in anderen westeuropäischen Ländern, rund einem Viertel der gesamten Wirtschaftsleistung. Dieser Anteil ist seit den 1990er-Jahren gestiegen und hat der zunehmenden wirtschaftlichen Ungleichheit in den letzten Jahrzehnten entgegengewirkt. Die Sozialleistungen einschliesslich der Altersvorsorge führen beispielsweise dazu, dass weniger Leute unter der Armutsschwelle

sind: Der Anteil der einkommensarmen Bevölkerung sinkt dadurch von über 30 % auf unter 10 %. Bezogen auf das verfügbare Einkommen hat die Ungleichheit nicht zugenommen.³

Begriff Kapitaleinkommen

Der Begriff Kapitaleinkommen ist heute im Steuerrecht nicht definiert. Unter Kapitaleinkommen kann man zum Beispiel Zinsen, Einkünfte aus Vermietung, Dividenden und Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren oder Grundstücken verstehen. Auch bei Selbstständigerwerbenden kann ein Teil des Einkommens als Kapitaleinkommen angesehen werden.

Geltende Einkommens- besteuerung

Heute müssen in der Schweiz im Grundsatz sämtliche Arten von Einkünften in vollem Umfang versteuert werden: Arbeitseinkommen (Löhne), Renten und Kapitaleinkommen. Bei der Besteuerung der Kapitaleinkommen gelten einige abweichende Bestimmungen:

- Dividenden werden nicht in vollem Umfang als Einkommen besteuert, wenn man zu mindestens 10 % am Unternehmen beteiligt ist. Dividenden sind Gewinne, die Unternehmen an ihre Eigentümerinnen und Eigentümer (z. B. Aktionärinnen und Aktionäre) ausschütten. Grund für diese Teilbesteuerung ist, dass Gewinne bereits mit der Gewinnsteuer belastet werden. Wenn keine Beteiligung von mindestens 10 % vorliegt, werden Dividenden in vollem Umfang besteuert.

3 Zahlen zur sozialen Sicherheit: BFS, Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit 2018 ([bfs.admin.ch > Statistiken finden > Soziale Sicherheit > Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit \[GRSSJ\]](https://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/stat/statistik/soziale_sicherheit/gesamtrechnung_der_sozialen_sicherheit_grssj)); Anteil der einkommensarmen Bevölkerung: BFS, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2019 ([bfs.admin.ch > Statistiken finden > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Soziale Situation, Wohlbefinden und Armut > Armut und materielle Entbehrung](https://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/stat/statistik/wirtschaftliche_und_soziale_situation_der_bevoelkerung/soziale_situation_wohlfinden_und_armut/armut_und_materielle_entbehrung)); Einkommensverteilung: BFS, Haushaltsbudgeterhebung 1998–2018 ([bfs.admin.ch > Statistiken finden > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Soziale Situation, Wohlbefinden und Armut > Ungleichheit der Einkommensverteilung](https://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/stat/statistik/wirtschaftliche_und_soziale_situation_der_bevoelkerung/soziale_situation_wohlfinden_und_armut/ungleichheit_der_einkommensverteilung)).

- Private Grundstücksgewinne werden nur auf kantonaler Ebene besteuert. Grundstücksgewinne entstehen, wenn man zum Beispiel ein Haus oder ein Stück Land mit Gewinn verkauft.
- Andere private Kapitalgewinne sind steuerfrei. Solche entstehen, wenn man zum Beispiel Aktien mit Gewinn verkauft.

Weitere Steuern auf dem Kapital

Kapital wird nicht nur als Kapitaleinkommen, sondern auch in anderer Form besteuert:

- Die Kantone und Gemeinden erheben eine Steuer auf das Vermögen von Privatpersonen und auf das Kapital von Unternehmen.
- Bund, Kantone und Gemeinden besteuern Gewinne.
- Unternehmen bezahlen eine Umsatzabgabe beim Handel mit Wertpapieren.
- In den meisten Kantonen wird mit der Handänderungssteuer die Eigentumsübertragung von Grundstücken besteuert.

Betrachtet man die gesamte Besteuerung von Kapital, befindet sich die Schweiz im Vergleich mit den EU-Mitgliedsstaaten über dem Durchschnitt.⁴

4 Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.3045 Schwaab vom 1. März 2017, S. 17 ([parlament.ch](https://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 17.3045); Europäische Kommission, Implizite Steuersätze 2007–2019 (ec.europa.eu/taxation_customs > Besteuerung > Ökonomische Steueranalyse > Steuerdaten > Implizite Steuersätze).

Initiative zielt auf Kapitaleinkommen

Den Initiantinnen und Initianten gehen die bestehende Besteuerung von Kapital und die Umverteilung zu wenig weit. Sie fordern eine höhere Besteuerung hoher Kapitaleinkommen. Kapitaleinkommen sollen bei der Steuerberechnung ab einem bestimmten Betrag anderthalbfach gezählt werden, das heisst um 50 % stärker gewichtet werden als andere Einkommensarten. Ab diesem Betrag wird jeder Franken Kapitaleinkommen wie Fr. 1.50 gezählt. Die Höhe dieses Betrags wäre bei Annahme der Initiative durch das Parlament zu bestimmen. Die höhere Besteuerung würde sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene gelten.

Steuerbares Einkommen heute und bei Annahme der Volksinitiative

Die Tabelle zeigt eine mögliche Umsetzung der Initiative an einem vereinfachten Beispiel, bei dem als Grenze für die höhere Besteuerung von Kapitaleinkommen von 100 000 Franken ausgegangen wird.⁵

	steuerbar heute	steuerbar bei Annahme der Volksinitiative
Arbeitseinkommen (z. B. Lohn) 150000	150000	150000
Kapitaleinkommen (z. B. Zinsen oder Einkünfte aus Vermietung) 150000	150000	175 000 100 000 × 100 % + 50 000 × 150 % = 175 000

Bei Annahme der Volksinitiative würde in diesem Beispiel das Kapitaleinkommen bis 100 000 Franken in der tatsächlichen Höhe versteuert (100 %); der darüber liegende Betrag von 50 000 Franken würde neu anderthalbfach gezählt werden (150 %). Die Besteuerung des Arbeitseinkommens wäre von der Initiative nicht berührt und würde unverändert bleiben.

5 Das Komitee schlägt beispielhaft einen Betrag von 100 000 Franken vor ([99prozent.ch](https://www.99prozent.ch)).

Steuersätze

Für die Berechnung der Steuern ist neben dem steuerbaren Einkommen auch der Steuersatz massgebend. Zu den Steuersätzen macht die Initiative keine Vorgaben. Ihre Bestimmung liegt somit weiterhin in der Kompetenz von Bund und Kantonen. Bei unveränderten Steuersätzen zahlen Personen für Kapitaleinkommen ab einem bestimmten Betrag mehr Steuern.

Umverteilung des Mehrertrags

Der Mehrertrag, der durch die höhere Besteuerung der Kapitaleinkommen erzielt wird, soll gemäss Initiative für eine Steuerermässigung für Personen mit tiefen oder mittleren Arbeitseinkommen verwendet werden oder für Leistungen zugunsten der sozialen Wohlfahrt.

Umsetzung offen

Die Umsetzung der Initiative ist offen. Über die konkrete Ausgestaltung der Initiative würde bei einer Annahme das Parlament entscheiden. Es müsste unter anderem festlegen, welche Einkünfte unter den Begriff des Kapitaleinkommens fallen, ab welchem Betrag die höhere Besteuerung greift und wie die Umverteilung des dadurch erzielten Mehrertrags ausgestaltet wird.

Auswirkungen

Aufgrund der höheren Besteuerung von Kapitaleinkommen könnte es zu Verhaltensanpassungen kommen. Personen mit hohem Kapitaleinkommen könnten zum Beispiel ihren Wohnsitz verlegen. Im Weiteren könnte sich das Sparverhalten ändern, weil das Einkommen, das mit dem angesparten Kapital erzielt wird, stärker besteuert wird. Das Ausmass solcher Verhaltensanpassungen kann nicht abgeschätzt werden, auch weil unklar ist, wie die Initiative umgesetzt würde. Daher lässt sich auch der Mehrertrag aus der höheren Besteuerung von Kapitaleinkommen nicht beziffern. Da Kapitaleinkommen sehr steuerempfindlich ist, dürften die von den Initiantinnen und Initianten erhofften Mehreinnahmen kaum eintreffen. Der damit bezweckte Umverteilungseffekt dürfte damit nicht erreicht werden.

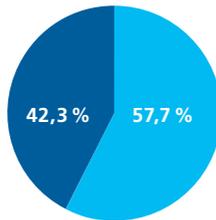
Argumente

Initiativkomitee

Der Kassierer im Laden, die selbstständige Grafikerin oder die Maurerin – sie alle arbeiten, um ihr Einkommen zu erzielen. Es gibt aber auch einige wenige Menschen, die nicht selbst für ihr Einkommen arbeiten müssen, sondern ihr Geld für sich arbeiten lassen. Dies geschieht durch Zinsen, Aktiengewinne oder Dividenden – kurz Kapitaleinkommen. Vermögende werden deshalb immer reicher, während die restlichen 99 % der Bevölkerung unter steigenden Mieten und Krankenkassenprämien leiden.

Vermögensungleichheit nimmt zu

Die Vermögensungleichheit nimmt seit Jahren immer weiter zu. Bereits 2016 besass das reichste Prozent der Bevölkerung 42,3 % aller Vermögen.



■ Vermögensanteil des reichsten 1 %

■ Vermögensanteil der übrigen 99 %

Quelle: Vermögensstatistik der natürlichen Personen der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Der Grund dafür sind Dividenden und Aktiengewinne, welche den Reichsten immer mehr Geld in die Taschen spülen. Dieses Geld fehlt bei den Löhnen, die seit Jahren stagnieren, während die Mieten und Krankenkassenprämien steigen. Mit der Coronapandemie hat sich die Situation weiter verschärft. Die Vermögen der 300 Reichsten sind auf ein Rekordhoch von 707 Milliarden angewachsen, gleichzeitig stehen unzählige Menschen vor wirtschaftlich unsicheren Zeiten.

Kaufkraft stärken

Die steigende Ungleichheit schadet auch der Wirtschaft. Ein grosser Teil der Vermögen der Reichsten wird für Spekulationen an den Finanzmärkten verwendet und fliesst nicht in die Realwirtschaft. Kommt das Geld hingegen den arbeitenden Menschen zugute, wird es dem Wirtschaftskreislauf zurückgeführt und die Kaufkraft steigt. Davon profitieren auch die kleinen Betriebe, die während der Pandemie massiv gelitten haben.

Weniger Privilegien für Superreiche

Heute sind Kapitaleinkommen auf diverse Arten privilegiert. So müssen Grossaktionärinnen und Grossaktionäre beispielsweise nur auf 70 % ihres Kapitaleinkommens Steuern zahlen – während alle anderen ihr gesamtes Einkommen versteuern. Unser Wohlstand wird aber von den Menschen geschaffen, die jeden Tag in Büros, auf Baustellen und im Haushalt arbeiten. Heute bereichert sich das reichste 1 % auf Kosten von uns allen und wird dazu noch steuerlich bevorteilt.

Mehr Geld für die 99 %

Mit der 99%-Initiative sorgen wir für eine gerechtere Besteuerung von Grossaktionärinnen und Grossaktionären und entlasten 99 % der Bevölkerung. Mit den Einnahmen können die Steuern für Menschen mit tiefen und mittleren Einkommen gesenkt und der Service public gestärkt werden, z. B. durch Prämienverbilligungen oder mehr Geld für Kitas. Die 99%-Initiative ist der erste Schritt zu echter Steuergerechtigkeit!

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

[🔗 99prozent.ch](https://www.99prozent.ch)

[🔗 99prozent-ja.ch](https://www.99prozent-ja.ch)

Argumente

Bundesrat und Parlament

Da die Einkommen in der Schweiz im internationalen Vergleich gleichmässig verteilt sind, ist der Bedarf an Umverteilung geringer. Zudem erfolgt bereits eine Umverteilung über Steuern und Sozialleistungen. Die Initiative gefährdet die Standortattraktivität der Schweiz und schwächt den Anreiz zu sparen. Gerade in Krisenzeiten braucht es Ersparnisse. Der Aufbau von Kapital ist wichtig für Arbeitsplätze und Wohlstand und soll nicht durch höhere Steuern behindert werden. Bundesrat und Parlament lehnen die Volksinitiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Kein Handlungsbedarf

In der Schweiz sind die Einkommen gleichmässiger verteilt als in den meisten anderen OECD-Ländern. Zudem erfolgt bereits eine bedeutende Umverteilung über Steuern und Sozialleistungen: Die Ausgaben für Sozialleistungen betragen gut ein Viertel der gesamten Wirtschaftsleistung. Im Weiteren blieb der Anteil des Kapitaleinkommens am gesamten Einkommen seit Mitte der 1990er-Jahre konstant. Darum besteht kein Handlungsbedarf.

Initiative schafft Ungerechtigkeiten

Die Initiative schafft Ungerechtigkeiten, indem sie für Kapitaleinkommen eine höhere Besteuerung fordert als für Arbeitseinkommen. Kapitaleinkommen wird nicht ohne Leistung erzielt. Auch Kapital muss erarbeitet werden, indem man Einkommen erzielt und dieses auf die Seite legt.

Initiative gefährdet Arbeitsplätze

Eine höhere Besteuerung von Kapitaleinkommen würde den Anreiz, Ersparnisse zu bilden und damit Kapital aufzubauen, reduzieren. Kapital wird benötigt, damit neue Unternehmen (z. B. Start-ups) gegründet werden und bestehende Unternehmen neue Investitionen tätigen können (z. B. in den Ausbau von Produktionskapazitäten oder in neue Technologien). Der Aufbau von Kapital schafft somit Arbeitsplätze und steigert die Produktivität. Dies durch höhere Steuern zu behindern, ist schädlich für die Arbeitsplätze und den Wohlstand in der Schweiz.

Initiative schwächt den Standort Schweiz

Gerade für Personen mit hohen Kapitaleinkommen spielen Steuern bei der Wohnortwahl eine wesentliche Rolle. Die Initiative schwächt die Standortattraktivität der Schweiz. Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung auf Kapital in der Schweiz bereits heute recht hoch. Grund dafür sind die Vermögenssteuer und die hohe Besteuerung von Dividenden, vor allem wenn keine Beteiligung von mindestens 10 % vorliegt.

Auswirkungen sind offen

Der Initiativtext lässt zu vieles offen: ab welcher Höhe Kapitaleinkommen stärker besteuert würden, welche Einkommensbestandteile betroffen wären und wie der Mehrertrag umverteilt würde. Ausserdem ist Kapitaleinkommen sehr steuerempfindlich. Die von den Initiantinnen und Initianten erhofften Mehreinnahmen dürften kaum eintreffen. Damit wird auch der bezweckte Umverteilungseffekt unterhöhlt. Je nach Ausgestaltung könnte die höhere Besteuerung von Kapital deutlich mehr Personen betreffen, als die Initiative vorgibt.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» abzulehnen.

Nein

[🔗 admin.ch/besteuerung-kapital](https://admin.ch/besteuerung-kapital)



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» vom 19. März 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 2. April 2019² eingereichten Volksinitiative
«Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. März 2020³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 2. April 2019 «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 127a Besteuerung von Kapitaleinkommen und Arbeitseinkommen

¹ Kapitaleinkommensteile über einem durch das Gesetz festgelegten Betrag sind im Umfang von 150 Prozent steuerbar.

² Der Mehrertrag, der sich aus der Besteuerung der Kapitaleinkommensteile nach Absatz 1 im Umfang von 150 Prozent statt 100 Prozent ergibt, ist für die Ermässigung der Besteuerung von Personen mit tiefen oder mittleren Arbeitseinkommen oder für Transferzahlungen zugunsten der sozialen Wohlfahrt einzusetzen.

³ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2019 3435

³ BBl 2020 2797

Im Detail**Ehe für alle**

Argumente Referendumskomitees	→	26
Argumente Bundesrat und Parlament	→	28
Abstimmungstext	→	30

Aktuelle Rechtslage

In der Schweiz können gleichgeschlechtliche Paare ihre Beziehung mit einer eingetragenen Partnerschaft anerkennen lassen. Pro Jahr tun dies etwa 700 Paare. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe ähnlich, aber nicht in jeder Hinsicht gleichgestellt. Rechtliche Unterschiede zur Ehe bestehen vor allem bei der Einbürgerung, im Bereich der Fortpflanzungsmedizin und bei der Adoption.

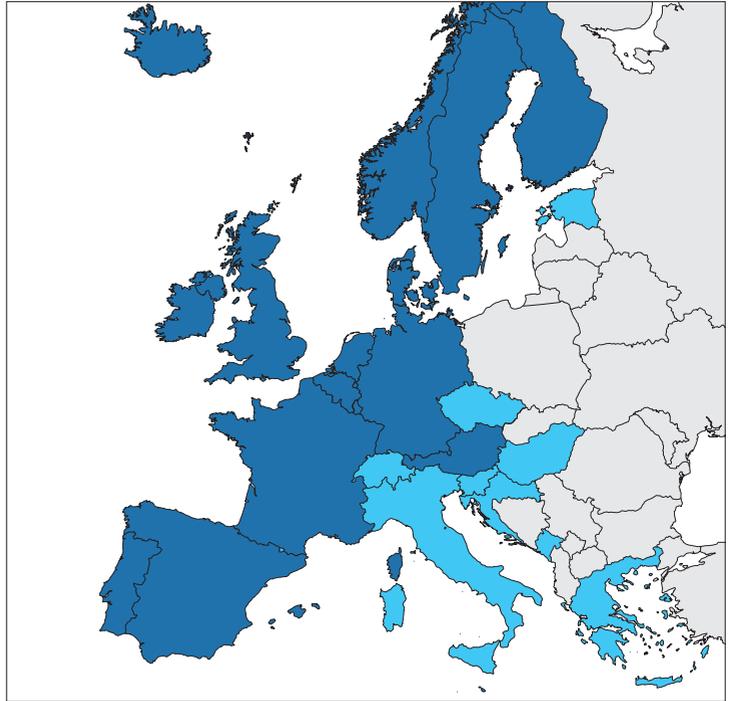
Die wichtigsten rechtlichen Folgen der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

	Eingetragene Partnerschaft	Ehe
Adoption	Nur Adoption der Kinder der Partnerin oder des Partners erlaubt	Ehepaar kann gemeinsam Kinder adoptieren
Fortpflanzungsmedizin	Kein Zugang zur Fortpflanzungsmedizin	Zugang zur Samenspende für verheiratete Frauenpaare
Einbürgerung	Ordentliche Einbürgerung	Erleichterte Einbürgerung

Verschiedene Familienformen

Es gibt heute viele verschiedene Formen des familiären Zusammenlebens. Eine dieser Formen ist das gleichgeschlechtliche Paar mit oder ohne Kinder. Für manche dieser Paare wäre es nicht nur aus rechtlicher Sicht, sondern auch symbolisch wichtig, zivil heiraten zu können. Denn die eingetragene Partnerschaft wird nicht von allen als der Ehe gleichwertig empfunden. In zahlreichen anderen Ländern können gleichgeschlechtliche Paare heiraten.

Wo gleichgeschlechtliche Paare heute heiraten können Situation in Europa



- Ehe für gleichgeschlechtliche Paare
- eingetragene Partnerschaft (in unterschiedlicher Ausprägung)
- weder Ehe noch eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare

Quellen: Ehe – offizielle Website der Europäischen Union ([🔗 europa.eu/youreurope](https://europa.eu/youreurope) > Rat und Hilfe für EU-Bürger und ihre Familien > Familie > Paare > Ehe); Rainbow Europe Index 2020 ([🔗 ilga-europe.org](https://ilga-europe.org) > resources > Rainbow Europe > Rainbow Europe 2020)

Einbürgerung

Ausländische Ehepartnerinnen und Ehepartner können sich erleichtert einbürgern lassen. Dieses Recht gilt mit der Öffnung der Ehe auch für die ausländische Ehefrau einer Schweizerin und den ausländischen Ehemann eines Schweizer.

Adoption

Wer in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, darf bereits heute das Kind des Partners oder der Partnerin adoptieren. Neu soll ein gleichgeschlechtliches Ehepaar auch gemeinsam ein Kind adoptieren können.

**Fortpflanzungs-
medizin**

Die Schweiz erlaubt die Samenspende einzig verheirateten Paaren. Deshalb weichen heute manche Frauenpaare ins Ausland aus. Mit der Öffnung der Ehe wird die gesetzlich geregelte Samenspende in der Schweiz auch verheirateten Frauenpaaren erlaubt. Bei dieser Samenspende ist vorgeschrieben, dass der Spender in das Samenspenderregister eingetragen wird. Das verfassungsmässige Recht des Kindes, zu erfahren, wer sein biologischer Vater ist, ist damit gewährleistet. Anonyme Samenspenden bleiben verboten; dasselbe gilt auch für die Eizellenspende und die Leihmutterchaft.

**Keine Verfassungs-
änderung**

Bundesrat und Parlament sind der Auffassung, dass für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare die Verfassung nicht geändert werden muss. Die Bundesverfassung definiert die Ehe nicht als Verbindung zwischen Frau und Mann. Das Parlament hat zudem entschieden, dass auch für den Zugang zur Samenspende für verheiratete Frauenpaare eine Gesetzesrevision genügt.

**Umwandlung
in Ehe**

Nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr geschlossen werden. Paare, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können diese weiterführen oder durch eine gemeinsame Erklärung beim Zivilstandsamt in eine Ehe umwandeln.

Argumente

Referendumskomitees

Die «Ehe für alle» inklusive Samenspende für lesbische Paare führt zu gesetzlich vorgesehener Vaterlosigkeit und Identitätsproblemen für die betroffenen Kinder. Ehe und Familie sind eng miteinander verknüpft, da Kinder auf natürliche Weise nur aus einer Verbindung von Mann und Frau entstehen. Drei verschiedene Komitees mit Parlamentariern aus CVP/Die Mitte, EDU, EVP und SVP haben deshalb das Referendum ergriffen.

Lebensgemeinschaft von Mann und Frau

Bundesgericht und Bundesrat haben das Recht auf Ehe stets als eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Frau und Mann interpretiert (Art. 14 der Bundesverfassung). Nur die Verbindung von Mann und Frau hat aus sich heraus die Fähigkeit zur Weitergabe des Lebens, weshalb sie als zentraler Eckpfeiler von Gesellschaft und Staat zu schützen ist. Die «Ehe für alle» mit einer blossen Gesetzesänderung einzuführen, ist klar verfassungswidrig.

Keine Diskriminierung

Das «Privileg» der Ehe zwischen Mann und Frau gründet u. a. auf biologischen Fakten. Das ist keine Diskriminierung. Das Gleichheitsgebot besagt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Die Ehe neu zu definieren, wäre zudem unverhältnismässig: Im Jahr 2020 wurde in der Schweiz 35 160-mal geheiratet, aber nur 651-mal eine eingetragene Partnerschaft eingegangen.

Verfassungswidrige Samenspende-Ausweitung

Das vorliegende Gesetz erlaubt darüber hinaus – entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesrates – die Samenspende für lesbische Paare. Damit verstösst die «Ehe für alle» gegen Artikel 119 der Bundesverfassung. Dieser erlaubt nämlich die medizinisch unterstützte Fortpflanzung auch heterosexuellen Paaren nur bei Unfruchtbarkeit oder der Gefahr einer schweren Krankheit. Lesbische Paare als unfruchtbar einzustufen, widerspricht dabei allen gültigen Definitionen.

Kindeswohl bleibt auf der Strecke

Die Samenspende wird vom medizinischen Ausnahmefall zum gesetzlichen Regelfall – ohne Rücksicht auf die Konsequenzen für die Kinder. Das Recht, seine beiden biologischen Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, bleibt den Kindern bis zum 18. Lebensjahr grundsätzlich verwehrt. Dabei ist die Verwurzelung in der Ursprungsfamilie für die kindliche Identitätsbildung zentral. Die Samenspende soll darum die Ausnahme bleiben. Kinder brauchen Vorbilder von beiden Geschlechtern – die Samenspende für lesbische Paare verwehrt ihnen jedoch per Gesetz den Vater.

Leihmutterschaft als Nächstes?

Indem «Unfruchtbarkeit» in der Gesetzesvorlage verfassungswidrig in «unerfüllten Kinderwunsch» umgedeutet wird, können sich künftig auch weitere Gruppen (Alleinstehende, schwule Paare) auf ihren unerfüllten Kinderwunsch berufen. Bald dürften Forderungen nach der Eizellenspende und der ethisch fragwürdigen Leihmutterschaft folgen.

Empfehlung der Referendumskomitees

Darum empfehlen die Referendumskomitees:

Nein

[☒ ehefueralle-nein.ch](http://ehefueralle-nein.ch)

[☒ nein-zur-samenspende-für-gleichgeschlechtliche-paare.ch](http://nein-zur-samenspende-für-gleichgeschlechtliche-paare.ch)

[☒ mariage-homosexuel.ch](http://mariage-homosexuel.ch)

Argumente **Bundesrat und Parlament**

Paare gleichen Geschlechts sollen dieselben Rechte haben wie Paare verschiedenen Geschlechts. Auch sie sollen heiraten können. Die Öffnung der Ehe führt ausserdem zu einer rechtlichen Gleichbehandlung bei der Einbürgerung, der Adoption und der Fortpflanzungsmedizin. Für die Ehe zwischen Frau und Mann ändert sich nichts. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Individuelle Freiheiten

Der Staat soll den Menschen nicht vorschreiben, wie sie ihr Privat- und Familienleben zu gestalten haben. Ob und wie ein Paar seine Partnerschaft rechtlich regeln will, soll ihm freigestellt werden. Bereits heute bilden gleichgeschlechtliche Paare mit oder ohne Kinder Lebensgemeinschaften. Hingegen können sie heute nicht heiraten, sondern lediglich eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Diese ist der Ehe nicht in allen Bereichen gleichgestellt. Die Öffnung der Ehe beseitigt diese Ungleichbehandlung. Niemandem entsteht dadurch ein Nachteil.

Kindeswohl bleibt gewahrt

In der Schweiz wachsen bereits heute Kinder in Familien gleichgeschlechtlicher Paare auf. Diese Konstellation wirkt sich nicht nachteilig auf ihre Entwicklung aus, wie Studien zeigen.¹ Welche Zuwendung und Fürsorge Eltern ihren Kindern zukommen lassen, ist keine Frage der Familienform oder des Geschlechts. Deshalb ist es richtig, dass auch gleichgeschlechtliche Ehepaare Kinder gemeinsam adoptieren dürfen und dass auch verheiratete Frauenpaare Zugang zur Samenspende erhalten.

1 Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, Stellungnahme Nr. 32/2019 «Samenspende», Bern, 12. Dezember 2019, S. 20 ([nek-cne.admin.ch](https://www.nek-cne.admin.ch) > Publikationen > Stellungnahmen).

**Recht auf Kenntnis
der Abstammung**

Die Verfassung hält fest, dass jede Person Anrecht auf Kenntnis ihrer Abstammung hat. Weil das Gesetz die Samenspende in der Schweiz nur für verheiratete Paare zulässt, entscheiden sich heute manche Frauenpaare für eine Samenspende im Ausland. Dort ist nicht immer gewährleistet, dass das Kind erfahren kann, wer sein biologischer Vater ist. Mit der Öffnung der Ehe und dem Zugang zur streng regulierten Samenspende in der Schweiz bleibt das Recht auf Kenntnis der Abstammung gewahrt.

**Strikt geregelte
Fortpflanzungs-
medizin**

Die Vorlage sieht keine weiteren Anpassungen in der Fortpflanzungsmedizin vor. Die anonyme Samenspende, die Eizellenspende und die Leihmutterchaft bleiben für alle Paare verboten. So haben alle Ehepaare, auch gleichgeschlechtliche, im Bereich der Fortpflanzungsmedizin gleiche Rechte.

**Verfassung erlaubt
Ehe für alle**

Für Bundesrat und Parlament gibt es keinen Grund, warum gleichgeschlechtliche Paare nicht heiraten dürfen sollen. Für die Öffnung der Ehe braucht es keine Verfassungsänderung. Die Verfassung definiert die Ehe nicht als Verbindung zwischen Frau und Mann.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für alle) anzunehmen.

Ja

 [admin.ch/ehe-fuer-alle](https://www.admin.ch/ehe-fuer-alle)



Abstimmungstext

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Ehe für alle) Änderung vom 18. Dezember 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 30. August 2019¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Januar 2020²,
beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 92

II. Beitrags-
pflicht

Hat eine oder einer der Verlobten im Hinblick auf die Eheschliessung in guten Treuen Veranstaltungen getroffen, so kann sie oder er bei Auflösung des Verlöbnisses von der oder dem andern einen angemessenen Beitrag verlangen, sofern dies nach den gesamten Umständen nicht als unbillig erscheint.

Art. 94

A. Ehefähigkeit

Die Ehe kann von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind.

Art. 96

II. Frühere Ehe
oder eingetragene
Partnerschaft

Wer eine Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Art. 97a

Abis. Umgehung
des Ausländer-
rechts

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine oder einer der Verlobten offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

1 BBl 2019 8595
2 BBl 2020 1273
3 SR 210



² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Verlobten an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

Art. 98 Abs. 1

¹ Die Verlobten stellen das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens beim Zivilstandsamt des Wohnortes einer oder eines der Verlobten.

Art. 102 Abs. 2

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte richtet an die Verlobten einzeln die Frage, ob sie miteinander die Ehe eingehen wollen.

Art. 105 Ziff. 1

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

1. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten bereits verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft mit einer Drittperson lebt und die frühere Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht aufgelöst worden ist;

Art. 160 Abs. 2 und 3

² Die Verlobten können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

³ Behalten die Verlobten ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten von dieser Pflicht befreien.

Art. 163 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 182 Abs. 2

² Die Verlobten oder Ehegatten können ihren Güterstand nur innerhalb der gesetzlichen Schranken wählen, aufheben oder ändern.

Art. 252 Abs. 2

² Zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.



Gliederungstitel vor Art. 255

**Zweiter Abschnitt:
Die Elternschaft des Ehemannes oder der Ehefrau**

Art. 255 Randtitel

A. Vermutung
I. Elternschaft
des Ehemannes

Art. 255a

II. Elternschaft
der Ehefrau

¹ Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizinengesetzes vom 18. Dezember 1998⁴ durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil.

² Stirbt die Ehefrau der Mutter oder wird sie für verschollen erklärt, so gilt sie als Elternteil, wenn die Insemination vor ihrem Tod oder dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht stattgefunden hat.

Art. 256 Randtitel

B. Anfechtung
der Elternschaft
des Ehemannes
I. Klagerecht

**Schlusstitel:
Anwendungs- und Einführungsbestimmungen**

Art. 9g

4a. Güterrecht
der vor der
abschliessenden
Inkraftsetzung
der Änderung
vom
18. Dezember
2020 im Ausland
geschlossenen
Ehen zwischen
Personen
gleichen
Geschlechts

¹ Für gleichgeschlechtliche Ehepaare, die vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Dezember 2020 die Ehe im Ausland geschlossen haben, gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag oder Vermögensvertrag etwas anderes vereinbart haben.

² Vor der abschliessenden Inkraftsetzung dieser Änderung kann jeder Ehegatte dem andern schriftlich bekannt geben, dass der bisherige Güterstand nach Artikel 18 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁵ (PartG) bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten wird.

³ Der bisherige Güterstand nach Artikel 18 PartG wird ebenfalls beibehalten, wenn bei der abschliessenden Inkraftsetzung dieser Änderung eine Klage hängig ist, die die Auflösung des Güterstandes nach schweizerischem Recht bewirkt.

⁴ SR 810.11

⁵ SR 211.231

§

⁴ Die entsprechenden Verordnungen sehen vor, dass Ehepaare, die dies wünschen, auf Dokumenten, Urkunden und Formularen als Ehemann und Ehefrau aufgeführt werden beziehungsweise als Vater und Mutter in Bezug auf ihre Kinder.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er setzt Artikel 9g Absatz 2 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches sechs Monate vor den übrigen Bestimmungen in Kraft.



Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004⁶

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung in eine Ehe der vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Dezember 2020 des Zivilgesetzbuches begründeten eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2

Aufgehoben

2. Kapitel 1. und 2. Abschnitt (Art. 3–8)

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 Bst. b und b^{bis}

¹ Jede Person, die ein Interesse hat, kann jederzeit beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen, wenn:

- b. die Partnerinnen oder Partner Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder Halbgeschwister sind;
- b^{bis}. zur Zeit der Eintragung eine der Partnerinnen oder einer der Partner bereits in eingetragener Partnerschaft lebte oder verheiratet war und die frühere eingetragene Partnerschaft oder Ehe nicht aufgelöst worden ist;

Art. 26

Aufgehoben

⁶ SR 211.231



4a. Kapitel: Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

Art. 35 Umwandlungserklärung

¹ Eingetragene Partnerinnen oder Partner können jederzeit gemeinsam vor jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen.

² Sie müssen vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten persönlich erscheinen, ihre Personalien und ihre eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegen und die Umwandlungserklärung unterzeichnen.

³ Auf Antrag wird die Umwandlungserklärung in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen im Trauungslokal entgegengenommen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 35a Wirkungen der Umwandlungserklärung

¹ Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet.

² Knüpft eine gesetzliche Bestimmung für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe an, so ist die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen.

³ Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt ab dem Zeitpunkt der Umwandlung, sofern nicht durch Vermögens- oder Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde.

⁴ Ein bestehender Vermögens- oder Ehevertrag bleibt nach der Umwandlung weiterhin gültig.

2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁷ über das Internationale Privatrecht

Art. 43 Abs. 1 und 2

¹ Die schweizerischen Behörden sind für die Eheschliessung zuständig, wenn einer der Verlobten in der Schweiz Wohnsitz oder das Schweizer Bürgerrecht hat.

² Ausländischen Verlobten ohne Wohnsitz in der Schweiz kann durch die zuständige Behörde die Eheschliessung in der Schweiz auch bewilligt werden, wenn die Ehe im Wohnsitz- oder im Heimatstaat beider Verlobten anerkannt wird.

Art. 45 Abs. 2 und 3

² Ist einer der Verlobten Schweizer Bürger oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz, so wird die im Ausland geschlossene Ehe anerkannt,

§

wenn der Abschluss nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen.

³ *Aufgehoben*

Art. 50

III. Ausländische
Entscheidungen
oder Mass-
nahmen

Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen über die ehelichen Rechte und Pflichten werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie:

- a. im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts eines der Ehegatten ergangen sind; oder
- b. im Staat der Eheschliessung ergangen sind und es unmöglich oder unzumutbar war, die Klage in einem der in Buchstabe a bezeichneten Staaten zu erheben.

Art. 51 Bst. b

Für Klagen oder Massnahmen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse sind zuständig:

- b. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle einer gerichtlichen Auflösung oder Trennung der Ehe die schweizerischen Gerichte, die hierfür zuständig sind (Art. 59, 60, 60a, 63, 64);

Art. 52 Abs. 2 und 3

² Die Ehegatten können wählen zwischen:

- a. dem Recht des Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben oder nach der Eheschliessung haben werden;
- b. dem Recht des Ortes der Eheschliessung; und
- c. dem Recht eines ihrer Heimatstaaten.

³ Artikel 23 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

Art. 60a

3. Zuständigkeit
am Eheschlies-
sungsort

Haben die Ehegatten keinen Wohnsitz in der Schweiz und ist keiner von ihnen Schweizer Bürger, so sind die schweizerischen Gerichte am Ort der Eheschliessung für Klagen auf Scheidung oder Trennung zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage am Wohnsitz eines der Ehegatten zu erheben.

Art. 64 Abs. 1 erster Satz

¹ Die schweizerischen Gerichte sind für Klagen auf Ergänzung oder Abänderung von Entscheidungen über die Scheidung oder die Tren-



nung zuständig, wenn sie diese selbst ausgesprochen haben oder wenn sie nach Artikel 59, 60 oder 60a zuständig sind. ...

Art. 65 Abs. 1

¹ Ausländische Entscheidungen über die Scheidung oder Trennung werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie:

- a. im Staat des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder im Heimatstaat eines der Ehegatten ergangen sind;
- b. in einem der in Buchstabe a bezeichneten Staaten anerkannt werden; oder
- c. im Staat der Eheschliessung ergangen sind und es unmöglich oder unzumutbar war, die Klage in einem der in Buchstabe a bezeichneten Staaten zu erheben.

Art. 65a

I. Anwendung
des dritten
Kapitels

Die Bestimmungen des dritten Kapitels gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 65b

Aufgehoben

Art. 65c

II. Anwendbares
Recht

Kennt das nach den Bestimmungen des dritten Kapitels anwendbare Recht keine Regeln über die eingetragene Partnerschaft, so ist dessen Eherecht anwendbar.

Art. 65d

Aufgehoben

3. Fortpflanzungsmedizinengesetz vom 18. Dezember 1998⁸

Art. 16 Abs. 3

³ Jeder Teil des betroffenen Paares kann die Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.

Art. 23 Abs. 1

¹ Ist das Kind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch eine Samenspende gezeugt worden, so kann weder das Kind, noch die Ehefrau oder der Ehemann der Mutter das Kindesverhältnis zur Ehefrau oder zum Ehemann der Mutter anfechten.

Art. 24 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Über die Frau, für welche die gespendeten Samenzellen verwendet werden, und ihren Ehemann oder ihre Ehefrau sind folgende Daten festzuhalten:

Aus produktionstechnischen Gründen leer.

Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 26. September 2021 wie folgt zu stimmen:

Nein

Volksinitiative «Löhne entlasten,
Kapital gerecht besteuern»

Ja

Ehe für alle

